**Anerkennung der Weiterbildungsstätte**

**Neonatologie**

[ ]  Antrag auf Anerkennung

[ ]  Re-Evaluation

[ ]  Umteilung

Genaue Bezeichnung der Weiterbildungsstätte

Spital / Klinik / Institut usw.

Adresse / Telefon

**Ärztliche Leitung**

**Leiter der Weiterbildungsstätte:** (Name / Vorname)

[ ]  Chefarzt [ ]  Leitender Arzt [ ]  andere Tätigkeit

 [ ]  vollamtlich [ ]  nebenamtlich, zu      %

# Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin [ ]  ja [ ]  nein

\*eidg. oder BAG-anerkannter Weiterbildungstitel

www.bag.admin.ch – Themen – Gesundheitsberufe – Anerkennung Diplome bzw. Anerkennung

Schwerpunkt Neonatologie zum Facharzttitel für Kinder- und Jugendmedizin [ ]  ja [ ]  nein

Akademische Funktion:

Leiter der Weiterbildungsstätte seit:

**Stellvertreter:** (Name / Vorname)

[ ]  Chefarzt [ ]  Leitender Arzt [ ]  andere Tätigkeit

 [ ]  vollamtlich [ ]  nebenamtlich, zu      %

# Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin [ ]  ja [ ]  nein

\*eidg. oder BAG-anerkannter Weiterbildungstitel

www.bag.admin.ch – Themen – Gesundheitsberufe – Anerkennung Diplome bzw. Anerkennung

Schwerpunkt Neonatologie zum Facharzttitel für Kinder- und Jugendmedizin [ ]  ja [ ]  nein

Akademische Funktion:

Leiter der Weiterbildungsstätte seit:

Name Koordinator\*, falls nicht identisch mit Leiter der WBS:

Facharzttitel seit:

\*Koordinator = LA oder OA, der die WB der AA intern koordiniert, vgl. auch Glossar (www.siwf.ch – Weiterbildung – Für Leiterinnen und Leiter von Weiterbildungsstätten)

**Anzahl der Weiterbildungsstellen an der Weiterbildungsstätte** Oberarzt Assistenzarzt

davon

- reserviert für Anwärter für den SP Neonatologie

- reserviert für Anwärter für andere Fachgebiete

**Beantragte Kategorie**

Kategorie A (30 Monate) [ ]

Kategorie B (6 Monate) [ ]

**Kriterien gemäss Art. 41 WBO «Weiterbildungskonzept; Weiterbildungsstellen»**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Das dem Gesuchsformular beigelegte Weiterbildungskonzept enthält folgende Informationen (vgl. Art. 41 WBO, Absatz 1):

Die festgelegte Anzahl der fachspezifischen und fachfremden Weiterbildungsstellen steht in einem ausgewogenen Verhältnis zur Menge der für die Weiterbildung verfügbaren Patienten.

[ ]  ja [ ]  nein

Die Zahl der weiterzubildenden Personen steht in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl Weiterbildner (Tutoren).

[ ]  ja [ ]  nein

Es ist beschrieben, wie, durch wen, wann und wo die im Weiterbildungsprogramm geforderten praktischen und theoretischen Weiterbildungsinhalte vermittelt werden.

[ ]  ja [ ]  nein

Die Vermittlung der Weiterbildungsinhalte für fachfremde Kandidaten (insbesondere Hausärzte) ist gesondert beschrieben.

[ ]  ja [ ]  nein

Die Kooperation mit anderen Weiterbildungsstätten im Bereiche der Weiterbildung (Weiterbildungsverbund oder Weiterbildungsnetz) ist beschrieben.

[ ]  ja [ ]  nein

1. Schliessen Sie mit jedem Inhaber einer Weiterbildungsstelle einen schriftlichen Arbeitsvertrag ab, der die zu vermittelnden Lerninhalte konkret umschreibt (Lernzielvereinbarung)? Darin ist insbesondere festzuhalten, ob der Kandidat fachspezifisch weitergebildet wird, oder ob seine Tätigkeit im Rahmen eines Fremdjahres angerechnet wird (vgl. www.siwf.ch – Weiterbildung – Für Leiterinnen und Leiter von Weiterbildungsstätten – Muster-Weiterbildungsvertrag). Die Festsetzung des Lohnes geschieht unter Berücksichtigung der vom Weiterzubildenden zu erbringenden Dienstleistungen.

[ ]  ja [ ]  nein

1. Die Weiterbildner/-innen verfügen über pädagogische Qualifikationen und nutzen «Teach the Teacher-Angebote».

[ ]  ja [ ]  nein

**Kriterien gemäss Ziffer 5 des Weiterbildungsprogramms «Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten für Neonatologie»**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Anforderungen an alle Weiterbildungsstätten**

Ihre Weiterbildungsstätte steht unter der Leitung eines Weiterbildungsverantwortlichen, der den Facharzttitel für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Neonatologie trägt. Ausnahmsweise genügen gleichwertige Voraussetzungen gemäss Art. 39 Abs. 2 WBO.

[ ]  ja [ ]  nein

Sie als Leiter sind für die Einhaltung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich.

[ ]  ja [ ]  nein

Sie als Leiter weisen sich über die erfüllte Fortbildungspflicht aus (Art. 39 WBO).

[ ]  ja [ ]  nein

Es liegt ein Weiterbildungskonzept vor, das die Vermittlung der Lerninhalte zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert (Art. 41 WBO). Das Weiterbildungskonzept muss realistisch und nachvollziehbar das Weiterbildungsangebot und auch die Maximalzahl der möglichen Weiterbildungsplätze definieren. Es beschreibt insbesondere die Ziele, die ein Assistent während eines Jahres erreichen kann (sowohl für die fachspezifische wie auch für eine fachfremde Weiterbildung).

[ ]  ja [ ]  nein

Die allgemeinen Lernziele werden gemäss Ziffer 3 dieses Programms und dem Logbuch vermittelt. Spezielle Beachtung ist denjenigen Lernzielen zu schenken, die sich mit Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung be-schäftigen (Art. 16 WBO).

[ ]  ja [ ]  nein

Es steht ein klinikeigenes (bzw. abteilungseigenes, institutseigenes), spitaleigenes oder ein durch die Fachgesellschaft bereitgestelltes Meldewesen für Fehler (z.B. Critical Incidence Reporting System, CIRS) zur Verfügung.

[ ]  ja [ ]  nein

Ein Zugang zu einer medizinischen Volltext-Online-Bibliothek steht dem den Weiterzubildenden jederzeit zur Verfügung. Am Arbeitsplatz oder in dessen unmittelbaren Nähe steht ein PC mit leistungsfähiger Internetverbindung bereit. Für die an der Weiterbildungsstätte nicht verfügbare Zeitschriften-Artikel und Bücher besteht ein Zugang zu einer Bibliothek mit Fernleihe.

[ ]  ja [ ]  nein

Die Weiterbildungsstätten sind verpflichtet, den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten den Besuch der geforderten Kurse (2.2.3 und 2.2.4) im Rahmen der Arbeitszeit zu ermöglichen.

[ ]  ja [ ]  nein

Die Weiterbildungsstätten führen regelmässig ein arbeitsplatzbasiertes Assessment durch, mit dem vier Mal jährlich der Stand der Weiterbildung festgehalten wird.

[ ]  ja [ ]  nein

**Ärztlicher Mitarbeiterstab**

Leiter vollamtlich in Neonatologe tätig (in Kategorie B ist der [ ]  ja [ ]  nein

Schwerpunkt Neonatologie nicht zwingend gefordert)

Fachärzte mit Schwerpunkt Neonatologie (Anstellung in %)

Fachärzte mit Facharzttitel Kinder- und Jugendmedizin (Anstellung in %)

**Infrastruktur/Leistungsangebot**

CANU Klassifikation (Einteilungskriterien für Neonatologieabteilungen in der Schweiz (siehe [www.neonet.ch](http://www.neonet.ch))

Level III für Einteilung in Kategorie A [ ]  ja [ ]  nein

Level II A oder B für Einteilung in Kategorie B [ ]  ja [ ]  nein

**Vermittelte Weiterbildung (minimale Anzahl Stunden pro Monat)**

Strukturierte Weiterbildung in Neonatologie (Stunden/Woche)

Interdisziplinäre Weiterbildungskolloquien mit Geburtshelfern, Pathologen

und/oder anderen pädiatrischen Spezialisten (Stunden/Woche)

Journal Club (Anzahl/Monat)

Möglichkeit der Forschungstätigkeit [ ]  ja [ ]  nein

**Bitte beachten:**

**- Kriterien für die Einteilung von Weiterbildungsstätten (Ziffer 5 WBP und Art. 41 WBO)**

Eine Anerkennung als Weiterbildungsstätte ist nur möglich, wenn die Kriterien gemäss Ziffer 5 des Weiterbildungsprogramms sowie die Absätze 1 und 3 von Art. 41 WBO erfüllt sind.

**- Weiterbildungskonzept**

Das Weiterbildungskonzept ist zwingend ein Bestandteil der einzureichenden Unterlagen bei Gesuchen um Anerkennung / Einteilung und Umteilung. Ohne Weiterbildungskonzept kann Ihr Antrag nicht beurteilt werden (vgl. Art. 41 WBO).

**- Visitationen**

Neben dem Weiterbildungskonzept dient die Visitation als weiteres wichtiges Instrument zur Si­cherstellung und Beurteilung der Weiterbildungsqualität. Gemäss Art. 42 WBO ist die Durchfüh­rung einer Visitation fester Bestandteil des Anerkennungs-, Umteilungs- bzw. Re-Evaluations­verfahren und muss 12 bis 24 Monate nach Amtsantritt des verantwortlichen Leiters angesetzt werden. Ferner machen wir Sie darauf aufmerksam, dass bei Neuanerkennungen und Re-Evaluationen (Leiterwechsel) in jedem Fall nur eine Einteilung im Anerkennungsstatus in Re-Evaluation möglich ist, bis eine Visitation stattgefunden hat.

Pro Visitation ist mit Kosten von CHF 5 000.- zu rechnen. Diese Ankündigung dient Ihrer Planung, damit Sie die entsprechenden Schritte bei der Aufstellung Ihres Budgets vornehmen können. Welche Weiterbildungsstätte wann visitiert wird, ist in erster Linie Sache der Fachgesellschaft.

Datum Leiter der Weiterbildungsstätte Vertreter der Spitaldirektion

**Bitte beilegen:**

[ ]  Leiter/Weiterbildungsverantwortlicher: Nachweis der absolvierten Fortbildungspflicht gemäss FBO = Kopie des Fortbildungsdiploms

[ ]  aktualisiertes Weiterbildungskonzept

Bern, 28. Juli 2015/rj